

Merkblatt über die Existenzgründung im Hotel- und Gaststättengewerbe

Wenn Sie einen gastgewerblichen Betrieb (Gaststätte, Hotel, Bistro etc.) eröffnen möchten und **Alkohol ausschenken**, benötigen Sie eine Erlaubnis. Das Merkblatt soll Ihnen als Erstinformation einen Überblick über die zu beachtenden Vorschriften geben. Auch wenn Sie einen Betrieb übernehmen, brauchen Sie die Erlaubnis nach dem Gaststättengesetz. In Einzelfällen kann die Behörde bei einer Übernahme des Betriebes eine vorläufige dreimonatige Erlaubnis erteilen. Die Erlaubnis nach dem Gaststättengesetz ist personen-, raum- und betriebsbezogen. Auch bei Veränderungen bei dem Betreiber, bei den Räumlichkeiten oder wenn der bisherige Schankbetrieb (Bar) auf einen Schank- und Speisebetrieb (Restaurant, Bistro) ausgedehnt wird, ist eine erneute Erlaubnis zu beantragen. Die Erlaubnis ist auch unabhängig von der Stellvertretererlaubnis. Diese müssen Sie beantragen, wenn Sie einen Dritten zur Leitung des Betriebes ermächtigen.

WER

Jeder, der ein Gaststättengewerbe betreiben will und Alkohol ausschenkt, muss nach § 2 Abs. 1 Gaststättengesetz eine Erlaubnis des *Ordnungsamtes* (Landratsamt/Stadt) vorweisen können. Ist geplant, den Betrieb in einer Rechtsform wie GmbH etc. zu betreiben, bestehen verschiedene Besonderheiten. Hierzu informiert Sie Ihre IHK.

Ein Gaststättengewerbe betreibt, wer im stehenden Gewerbe Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht (Schankwirtschaft), zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht (Speisewirtschaft) oder Gäste beherbergt (Beherbergungsbetrieb), wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personenkreisen zugänglich ist. Ein Gaststättengewerbe betreibt auch, wer im Rahmen eines anderen Gewerbebetriebes z. B. Getränke

Ansprechpartner: Harald Müller Telefon: 0931 4194-266 Fax: 0931 4194-111 E-Mail: harald.mueller@wuerzburg.ihk.de Homepage: www.wuerzburg.ihk.de	Stand: 14.09.2016 IHK Würzburg-Schweinfurt Mainaustraße 33, 97082 Würzburg
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------

anbietet etc. Ein Gaststättengewerbe betreibt auch, wer als selbstständiger Gewerbetreibender im Reisegewerbe von einer für die Dauer der Veranstaltung ortsfesten Betriebsstätte aus Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personenkreisen zugänglich ist (z. B. bei Volksfesten). Es gelten außer der Gewerbeordnung (GewO) auch das Gaststättengesetz (GastG) und die Gaststättenverordnung (GastV) sowie und weitere Spezialvorschriften.

Der Beginn der Tätigkeit (erst nach Erteilung der Gaststättenerlaubnis zulässig!) muss beim Gewerbeamt angezeigt werden (§ 14 GewO).

Keine Erlaubnis (§ 2 Abs. 2 - 4 Gaststättengesetz) benötigen Sie, wenn:

- Milch, Milcherzeugnisse oder alkoholfreie Milchmischgetränke verabreicht werden,
- unentgeltliche Kostproben verabreicht werden,
- alkoholfreie Getränke aus Automaten angeboten werden,
- Getränke oder zubereitete Speisen in Betrieben an dort Beschäftigte ausgegeben werden (Kantinen),
- alkoholfreie Getränke oder zubereitete Speisen in Kraftfahrzeugen verabreicht werden, in denen Personen befördert werden (z. B. Busreisen),
- in räumlicher Verbindung mit einem Ladengeschäft des Lebensmitteleinzelhandels oder des Lebensmittelhandwerks (Metzgerei mit Stehimbiss) während der Ladenschließzeiten alkoholfreie Getränke oder zubereitete Speisen angeboten werden, ohne dass Sitzmöglichkeiten bereitgestellt werden,
- ein Beherbergungsbetrieb eingerichtet wird, in dem lediglich zubereitete Speisen oder Getränke an Hausgäste abgegeben werden (z. B. Pensionen, Hotel-Garni – es darf aber keine Schank- oder Speisewirtschaft betrieben werden).

Die Erlaubnisfreiheit (vgl. oben) entbindet aber nicht von der Einhaltung der gewerberechtlichen Vorschriften, wie zum Beispiel die Anzeigepflicht nach § 14 GewO, Sperrzeitregelung, lebensmittelrechtliche Vorschriften etc.!

Wer ein erlaubnisbedürftiges Gaststättengewerbe durch einen **Stellvertreter** betreiben will, bedarf einer Stellvertretungserlaubnis; sie wird dem Erlaubnisinhaber für einen bestimmten Stellvertreter erteilt und kann befristet werden. Der **Stellvertreter** muss **persönlich zuverlässig** sein und die „**fachliche**“ Eignung nachweisen, § 9 GastG. Wird das Gewerbe nicht mehr durch den Stellvertreter betrieben, so ist dies unverzüglich der Erlaubnisbehörde anzuzeigen.

WIE¹

Die Erlaubnis erhalten Sie beim zuständigen *Ordnungsamt (Landratsamt/Stadt)*, wenn Unterlagen vorgelegt werden können, die die **persönliche Zuverlässigkeit, fachliche Eignung** und bestimmte **objektbezogene Voraussetzungen** erfüllen:

Die persönliche Zuverlässigkeit müssen Sie durch folgende Unterlagen nachweisen:

- Auszug aus dem Bundeszentralregister (= polizeiliches Führungszeugnis, das Sie bei Ihrem zuständigen Einwohnermeldeamt beantragen),
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister, den Sie ebenfalls bei Ihrem Einwohnermeldeamt beantragen,
- Unbedenklichkeitsbescheinigung Ihres zuständigen Finanzamtes, die bestätigt, dass Sie keinerlei steuerliche Rückstände bei diesem haben,
- *Unbedenklichkeitsbescheinigung der Gewerbesteuerbehörde Ihrer Gemeinde².*

Sie müssen Ihre „fachliche“ Eignung nachweisen durch

- die Teilnahme an einer IHK-Unterrichtung über lebensmittelrechtliche Vorschriften nach § 4 Gaststättengesetz, Informationen finden Sie auf unserer Internetseite unter <http://www.wuerzburg.ihk.de/recht-und-steuern/gaststaettenunterrichtung.html> oder
- die Abschlussprüfung in bestimmten staatlich anerkannten Ausbildungsberufen bei einer IHK, HWK oder Handwerksinnung, wenn zu den Prüfungsgegenständen die Grundzüge der lebensmittelrechtlichen Vorschriften gehören, deren Kenntnis für den Betrieb von Schank- und Speisewirtschaften notwendig ist, z. B. Koch, Restaurantfachmann, Fachverkäufer im Nahrungsmittelhandwerk etc. Bestimmte weitere berufliche Prüfungen führen auch zu einer Befreiung von der Unterrichtung. Die IHK informiert Sie gerne darüber.
- Bescheinigung der Erstbelehrung des örtlichen Gesundheitsamtes nach dem Infektionsschutzgesetz (§ 43 Abs. 1 Nr. 1), die nicht älter als drei Monate sein darf – Informationen und eine Musterbelehrung dazu finden Sie auf den Seiten des Robert-Koch-Institutes, Berlin, www.rki.de

Objektbezogene Voraussetzungen:

- Miet-, Pacht- bzw. Kaufvertrag über die Gaststättenräumlichkeiten,
- Nachweis, dass die Räumlichkeiten für das Hotel- und Gaststättengewerbe entsprechend der landesrechtlichen Vorschriften nutzungsfähig sind (ggf. Bauzeichnungen/Grundrisse der Betriebsräume inkl. Sanitärräume)

¹ Bitte beachten Sie, dass es hier landestypische Besonderheiten geben kann!

² in einigen Bundesländern ist die Vorlage nicht erforderlich

WO

Die Erlaubnis müssen Sie bei Ihrem örtlich zuständigen *Ordnungsamt* beantragen.

WEITERE INFORMATIONEN

- Gesetzliche Vorschriften: Gaststättengesetz, Gewerbeordnung, Gaststättenverordnung, Sperrzeitenverordnung, baurechtliche Vorschriften (Gaststättenbauverordnung), lebensmittelrechtliche und hygienerechtliche Vorschriften etc.
- Schulung nach der Lebensmittelhygieneverordnung § 4 LMHV
- Getränkeschankanlagen
Unabhängig von der Betriebsart kann eine Gaststätte mit oder ohne Getränkeschankanlage (Bier/alkoholfreie Getränke) betrieben werden. Derjenige, der eine Getränkeschankanlage betreiben will, muss dies **vor Aufnahme der Tätigkeit** bei der zuständigen Behörde (*Stadt/Gemeinde*) anzeigen. So genannte „wesentliche Änderungen“ (etwa Auswechseln von Druckminderern/Sicherheitsventilen/Schantischen/Leitungsabzweigungen /Einbau zusätzlicher Getränkeleitungen) müssen bei der *Stadt/Gemeinde* ebenfalls angezeigt werden. Die dafür notwendigen Formulare befinden sich in dem „Betriebsbuch“, das für jede Anlage zu führen ist (Betriebsbücher sind zu beziehen über Brauereien/Getränkegroßhändler/Sachkundige im Sinne der Getränkeschankanlagenverordnung/einschlägiger Fachgroßhandel).
- Sperrzeiten, Jugendschutz
- Kennzeichnung der Zusatzstoffe, Speise- und Getränkekarten, Preisangaben etc.

ZU DIESEM MERKBLATT

Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der IHK Würzburg-Schweinfurt für ihre Mitgliedsunternehmen. Dabei handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der rechtlichen Grundlagen, die nur erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Dieses Merkblatt wurde erstellt vom DIHK, Berlin.